

Allgemeine Versicherungsbedingungen

für die Betriebs-Haftpflichtversicherung für das Baugewerbe
(Ausgabe 2011)

GENERALI Allgemeine Versicherungen AG, Nyon

Inhalt

Art. Deckungsumfang	Seite
1. Gegenstand der Versicherung	3
2. Versicherte Personen	3
3. Versicherte Leistungen	3
Art. Zusätzliche Bestimmungen	Seite
4. Motorfahrzeughaftpflicht	4
5. Fahrradhaftpflicht und diesen gleichgestellten Motorfahrzeugen	4
6. Ansprüche aus Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen	4
7. Tätigkeit als General- oder Totalunternehmer	5
8. Tätigkeit als Bauherr	5
9. Werkverträge mit konzessionierten Fernmeldedienstunternehmen	5
10. Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Büro-, Verkaufs- und Lagerräumlichkeiten	6
11. Schäden an gemieteten Telefon- und Telekommunikationsanlagen	6
12. Sachschäden infolge Ermittlung oder Behebung von Mängeln und Schäden	6
13. Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen	6
14. Schäden aus der Verwendung von Baulasern	7
15. Vermögensschäden wegen Bauzwischenfällen	7
16. Schadenverhütungskosten	7
17. Verlust von anvertrauten Schlüsseln	7
18. Rechtsschutz in einem Straf- oder Disziplinarverfahren	7
19. Medienrückrufkosten	8
20. Arbeitsgemeinschaften (ARGE)	8
21. Benützer fremder Motorfahrzeuge	8
22. Geschäftsreisen	9
23. Verlängerung der Verjährungsfrist / Garantiefrist	9
24. Enthaltungsabrede / Freizeichnung	9
25. Aus- und Einbaukosten	9
26. Nutzungsausfall	9
27. Bearbeitungs- und Obhutsschäden	10
28. Versand feuer- oder explosionsgefährlicher Stoffe	10
29. Gleisanschluss	10
30. Garderobeschäden	10
31. Haftpflicht aus Eigentum von Liegenschaften, Grundstücken und Räumlichkeiten (inkl. Stockwerkeigentum), die nicht dem versicherten Betrieb dienen	11
32. Deckung von Besucherunfällen	11
33. Werkintriker Verkehr auf öffentlichen Strassen (Art. 33 Verkehrsversicherungs-Verordnung VVV)	11
34. Nebenrisiken	11
Art. Bestimmungen über den Versicherungsumfang	Seite
35. Einschränkungen des Versicherungsumfanges	12
36. Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	13
37. Selbstbehalt	14
Art. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung	Seite
38. Beginn	14
39. Vertragsdauer	14
40. Kündigung im Schadenfall	14

GENERALI Versicherungen

Avenue Perdtemps 23
1260 Nyon 1
Tel. 058 471 01 01
Fax 058 471 01 02
E-Mail : nonlife@generali.ch
Internet : www.generali.ch

Worin besteht der Versicherungsschutz?

Die Betriebs-Haftpflichtversicherung schützt das Vermögen der Versicherten gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter. Sie umfasst insbesondere :

- das **Anlagerisiko**, d.h. Schadenmöglichkeiten aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen, die dem versicherten Betrieb dienen;
- das **Betriebsrisiko**, d.h. Schadenmöglichkeiten aus betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen auf dem Betriebsareal oder auf externen Arbeitsstätten;
- das **Produkterisiko**, d.h. Schädigungen aus der Herstellung und Lieferung von auf den Markt gebrachten Produkten und Arbeitsleistungen

Art. Obliegenheiten während der Vertragsdauer	Seite
41. Gefahrerhöhung und -verminderung	14
42. Beseitigung eines gefährlichen Zustandes, Obliegenheiten	14
43. Verletzung von Obliegenheiten	15
Art. Prämie	Seite
44. Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug	15
45. Prämienberechnungsgrundlagen	15
46. Prämienabrechnung	15
47. Änderung der Prämien und Selbstbehalte	15
Art. Schadenfall	Seite
48. Anzeigepflicht	16
49. Schadenbehandlung und Prozessführung	16
50. Abtretung von Ansprüchen	16
51. Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	16
52. Regress	16
Art. Verschiedenes	Seite
53. Handänderung	17
54. Mitteilungen	17
55. Datenschutz	17
56. Gerichtsstand und anwendbares Recht	17
57. Vorbehaltlose Annahme der Police	17

Deckungsumfang

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

- a) Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Betrieb wegen:
- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden);
 - Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden). Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren;
 - Vermögensschäden, soweit diese Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens, die denselben Geschädigten zugefügt werden, sind.
- b) Die Versicherung umfasst auch die Deckungserweiterungen gemäss Art. 4 bis 34.
- c) Im Übrigen richtet sich der Umfang der Deckung nach diesen AVB, allfälligen Zusatzbedingungen sowie den Bestimmungen in Police und Nachträgen.

Art. 2 Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht:

- a) des Versicherungsnehmers;
Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet;
- b) der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie der mit der Leitung

oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb;

- c) der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Unterkordanten) aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
- d) des Grundstückeigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

Wird in der Police oder in den AVB vom VERSICHERUNGSNEHMER gesprochen, sind damit stets die unter lit.

- a) erwähnten Personen, unter Einschluss der im Versicherungsvertrag mitversicherten Gesellschaften und Institutionen (z. B. Tochtergesellschaften) gemeint, während der Ausdruck VERSICHERTE alle unter lit. a) - d) genannten Personen umfasst.

Art. 3 Versicherte Leistungen

- a) Die Leistungen der Gesellschaft bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (wie z.B. Parteientschädigungen) durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts, begrenzt.

- b) Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.

- c) Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist.

- d) Ereignen sich auf ein und denselben Baustelle mehrere Sachschäden durch Bodensenkungen, Erdstöße, Erschütterungen, Veränderungen der Grundwasserhältnisse, Sprengungen, Unterfangungen, Unterfahrungen oder Rammarbeiten, so sind die Leistungen der Gesellschaft für alle diese Schäden zusammen auf die in der Police pro Ereignis für Sachschäden festgesetzte Versicherungssumme begrenzt.
- e) Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintrittes gemäss Art. 36 b) Ziff. 2 und 3 Gültigkeit hatten.

Zusätzliche Bestimmungen

Art. 4 Motorfahrzeughaftpflicht

Die Versicherung umfasst die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder bestehen oder wenn letztere seit mehr als 6 Monaten bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind:

- a) Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind.
- b) Nicht versichert ist die Haftpflicht:
 - von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten ausserhalb des betriebsinternen Areals verwendet haben und die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren,
 - der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen;
 - von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.
- c) Für Schadenereignisse, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind - in Ergänzung zu lit. b) hievior und in Aufhebung von Art. 35 AVB - von der Versicherung ausgeschlossen:
 - Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist;
 - Ansprüche aus Sachschäden der Ehegatten des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
 - Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führt, namentlich Reisegepäck und dergleichen.
- d) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 5 Fahrradhaftpflicht und diesen gleichgestellten Motorfahrzeugen

Die Versicherung umfasst die Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Motorfahrzeugen, soweit es sich um Fahrten für den versicherten Betrieb (unter Ausschluss von Fahrten von der und zur Arbeit) handelt.

- a) Die Deckung ist beschränkt auf den Teil der Entschädigung, der die vereinbarte Versicherungssumme der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung übersteigt (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kennzeichen (Vignette) bzw. Kontrollschild verwendet werden. Ist eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das verwendete Fahrzeug nicht abgeschlossen worden, besteht kein Versicherungsschutz.
- b) Nicht versichert ist die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen, ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt werden.
- c) Für Schadenereignisse, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind - in Ergänzung zu lit. b) hievior und in Aufhebung von Art. 35 AVB - von der Versicherung ausgeschlossen:
 - Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten des Radfahrers, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
 - Ansprüche aus Verletzung oder Tötung von gesetzwidrig Mitfahrenden;
 - Ansprüche aus der Beschädigung oder Zerstörung des benützten Fahrrades oder mitgeführter Sachen.

Diese Ausschlüsse gelten auch für die den Fahrrädern gleichgestellten Motorfahrzeuge.

- d) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 6 Ansprüche aus Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

- a) Als Umweltbeeinträchtigung gilt:
 - die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung;
 - jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.
- b) Versichert sind Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Versichert sind auch Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

c) In Ergänzung zu Art. 35 AVB besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche:

- im Zusammenhang mit mehreren, gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleibt lit. b) Absatz 2 hiervor;
- im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen sowie aus Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna. Vorbehalten bleiben Schadenverhütungskosten gemäss Art. 16 AVB;
- im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- oder Gewässerbelastrungen;
- im Zusammenhang mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material. Hingegen besteht Versicherungsschutz für Anlagen, die zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von vorwiegend betriebseigenen Abfällen bzw. Abfallprodukten oder zur Klärung oder Vorbehandlung von betriebseigenen Abwässern dienen.

d) Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass:

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den

vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

Art. 7 Tätigkeit als General- oder Totalunternehmer

- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Haftpflicht aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als General- oder Totalunternehmer.
- b) Der Versicherungsnehmer gilt als:
- Generalunternehmer, wenn ihm vom Bauherrn aufgrund eines vorhandenen Projekts die vollständige Ausführung eines Bauwerks oder Bauwerkteils übertragen wird;
 - Totalunternehmer, wenn ihm vom Bauherrn in einem Zuge die vollständige Projektierung und Ausführung eines Bauwerks oder Bauwerkteils übertragen wird.
- Voraussetzung für den Versicherungsschutz als General- oder Totalunternehmer ist, dass der Versicherungsnehmer die Verträge für Arbeiten, die er durch Dritte (Architekten, Ingenieure, Bauunternehmer, Handwerker usw.) ausführen lässt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung abschliesst.
- c) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Schäden und Mängeln an den Bauwerken oder -teilen, die der Versicherungsnehmer als General- oder Totalunternehmer erstellt.
- d) Ist jedoch der Versicherungsnehmer an den Arbeiten für die Erstellung eines Bauwerks oder Bauwerkteils gleichzeitig als General- oder Totalunternehmer und in der gemäss Antrag und Police versicherten Eigenschaft beteiligt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die durch ihn in dieser Eigenschaft verursachten Schäden an einem nicht durch ihn erstellten oder sonst wie bearbeiteten Bauteil. Solche Schäden gelten auch dann nicht als Eigenschäden (Art. 35 a) AVB), wenn das Bauwerk auf einem Grundstück erstellt wird, das dem Versicherungsnehmer selbst gehört. Wird aber mit denstellungsarbeiten vorerst auf eigene Rechnung begonnen und ein General- oder Totalunternehmervertrag erst während der Bauzeit abgeschlossen, besteht kein Versicherungsschutz im Sinne dieses Absatzes.

Art. 8 Tätigkeit als Bauherr

- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr von Werken mit einer Bausumme bis zu CHF 1'000'000.00 (gemäss Kostenvoranschlag) erhoben werden, aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken Dritter, verursacht durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten.
- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Um- oder Ausbau usw. von Bauwerken:
- mit Bausummen von über CHF 1'000'000.00 (d.h. bei Überschreitung dieses Betrages entfällt der Versicherungsschutz ganz);
 - die weder ganz noch teilweise dem versicherten Betrieb dienen;
 - welche an Bauwerke Dritter angebaut werden;
 - an Abhängen über 25 % oder am Ufer eines Gewässers;
 - die auf Pfählen oder Fundamentplatten errichtet werden;
 - die eine Veränderung des Grundwasserspiegels oder der unterirdischen Zuflussmenge nötig machen.
- Die Versicherung deckt auch nicht Ansprüche:
- die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen;
 - im Zusammenhang mit der Verminderung der Ergiebigkeit oder dem Versiegen von Quellen.

Art. 9 Werkverträge mit konzessionierten Fernmeldedienstunternehmen

Bei Ansprüchen eines in der Schweiz konzessionierten Fernmeldedienstunternehmens aufgrund eines zwischen diesem Unternehmen und dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Werkvertrages verzichtet die Gesellschaft in Bezug auf Schäden an unterirdischen Fernmeldeleitungen auf die Geltendmachung der Deckungseinschränkung gemäss Art. 35 k) AVB, sofern das Fernmeldedienstunternehmen dies im Werkvertrag ausdrücklich fordert.

Art. 10 Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Büro-, Verkaufs- und Lagerräumlichkeiten

- a) In teilweiser Abänderung von Art. 35 k) AVB oder einer an dessen Stelle tretender Regelung erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus:
1. Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Büro-, Verkaufs- und Lagerräumlichkeiten, die vorwiegend dem versicherten Betrieb dienen;
 2. Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benützten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie Treppenhaus, Einstellhalle), die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen. Nicht versichert sind alle anderen Schäden an Mobiliar sowie an Maschinen und Apparaten, selbst wenn sie mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind;
 3. Schäden an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, an Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen, die ausschliesslich den hievordurchgeführten Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Räumlichkeiten dienen.

Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz auf den Teil des Schadens beschränkt, für welchen der Versicherte aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.

- b) Vom Versicherungsschutz sind ausgeschlossen Ansprüche aus
1. Schäden:
 - verursacht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
 - verursacht durch Leitungswasser, Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser;
 - an Glas (wie Fenster, Schau- fenster, Glasböden, -dächer, -türen und -wände).

Dieser Ausschluss ist jedoch beschränkt auf Schäden an den gemieteten, geleasteten oder gepachteten Objekten selbst und gilt nicht für Ertragsausfälle oder andere Vermögenseinbussen als Folge solcher Schäden;

2. Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnutzungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen);
3. Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin.

Art. 11 Schäden an gemieteten Telefon- und Telekommunikationsanlagen

- a) In teilweiser Abänderung von Art. 35 k) AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an gemieteten Telefon- und Telekommunikationsanlagen (Inneneinrichtungen).
- b) Vom Versicherungsschutz gemäss lit. a) hievordurchgeschlossen Ansprüche aus Schäden verursacht durch:
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
 - Leitungswasser, Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser.

Art. 12 Sachschäden infolge Ermittlung und Behebung von Mängeln und Schäden

Hat ein Versicherter bei der Erstellung, beim Umbau oder bei Reparaturen von Gebäuden, Strassen, Leitungen oder andern unbeweglichen Werken Arbeiten geleistet oder wurden von ihm hergestellte oder gelieferte Materialien verwendet, so gilt in teilweiser Abänderung von Art. 35 k) und Art. 35 l) Abs. 2 AVB folgendes :

Müssen wegen diesen Arbeiten oder Materialien Mängel oder Schäden an einem dieser Werke ermittelt oder be-

hoben werden, so erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus der für die Ermittlung oder Behebung notwendigen Zerstörung oder Beschädigung von Sachen.

Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben jedoch Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen als Folge einer solchen Zerstörung oder Beschädigung sowie Schäden an Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter geliefert, hergestellt oder an denen sie Arbeiten (z.B. Einbau, Montage) geleistet haben.

Art. 13 Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen

- a) In teilweiser Abänderung von Art. 35 k) zweiter Einzug AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus Schäden, die verursacht werden:
1. an Land- und Wasserfahrzeugen einschliesslich Aufbauten und Aufliegern durch das Beladen mit Stückgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern.
Als Stückgüter gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden, wie Maschinen, Geräte, Bauteile (Türen, Fenster, Träger usw.), Paletten sowie Behälter aller Art (Kisten, Harassen, Container, Wannen, Fässer, Kannen, Kanister usw.);
 2. an Tank- und Zisternenfahrzeugen durch das Auffüllen mit festen oder flüssigen Gütern oder durch das Entleeren von solchen Gütern.
- b) Vom Versicherungsschutz gemäss lit. b) bleiben ausgeschlossen Ansprüche aus Schäden die verursacht werden:
1. an Luftfahrzeugen sowie an Rollmaterial der Bahn;
 2. an Land- und Wasserfahrzeugen, die ein Versicherter geliehen, gemietet oder geleast hat;
 3. an Land- und Wasserfahrzeugen durch das Beladen von Schüttgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern (vorbehaltlich lit. a) Ziff. 2);
Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle;

4. an Land- und Wasserfahrzeugen infolge Überfüllens oder Überladens;
5. an Behältern (ausgenommen Aufbauten und Auflieger gemäss lit. a) Ziff. 1 sowie Tanks und Zisternen gemäss lit. a) Ziff. 2) sowie an den manipulierten Gütern selbst durch das Be- oder Entladen von Fahrzeugen.

Art. 14 Schäden aus der Verwendung von Baulasern

- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Haftpflicht für Schäden aus der Verwendung von Lasergeräten und -einrichtungen (Baulasern) der Klassen 1 - 3 B, verursacht durch die Einwirkung von Laserstrahlen.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Gebrauchsanweisungen der Geräte einzuhalten sowie das Bedienungspersonal vor der Anwendung der Geräte entsprechend zu instruieren. Bei Verletzung dieser Obliegenheit entfällt die Leistungspflicht der Gesellschaft im Rahmen von Art. 43 AVB.

Art. 15 Vermögensschäden wegen Bauzwischenfällen

- a) In teilweiser Abänderung von Art. 35 n) AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht für Vermögensschäden (d.h. in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines versicherten Personenschadens oder eines dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschadens sind) verursacht durch ein unvorhergesehenes, nicht zum normalen oder geplanten Bauvorgang gehörendes Ereignis.
- b) Ist der Versicherungsnehmer als General- oder Totalunternehmer tätig, bleibt der Versicherungsschutz auf solche Vermögensschäden beschränkt, für die er auch als am Bau beteiligter Unternehmer haftet.
- c) **Nicht versichert** sind in Ergänzung von Art. 35 AVB:
 1. Ansprüche wegen Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Staub, Schmutzwasser, Gerüche usw.);

2. Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. 6 AVB;
3. Ansprüche des Bauherrn, anderer am Bau Beteiligter und von Lieferanten;
4. Konventionalstrafen.

Die Leistungen der Gesellschaft sind auf CHF 500'000.00 pro Schadenergebnis begrenzt und der Versicherte hat pro Ereignis den in der Police vereinbarten Selbstbehalt zuzüglich 10% vom Rest der versicherten Leistungen selbst zu tragen.

Art. 16 Schadenverhütungskosten

- a) Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).
- b) Nicht versichert sind:
 - Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung, wie z.B. Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen;
 - Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten);
 - Massnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

Art. 17 Verlust von anvertrauten Schlüsseln

Der Versicherungsschutz erstreckt sich bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in welchen die versicherten Personen Arbeiten auszuführen haben, auch auf die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf EDV-gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges, die anstelle von Schlüsseln und Schlössern verwendet werden.

Art. 18 Rechtsschutz in einem Straf- oder Disziplinarverfahren

Bei Eintritt eines sich aus der versicherten Tätigkeit ergebenden versicherten Haftpflichtereignisses, das ein Polizei- oder gerichtliches Straf- oder Disziplinarverfahren auslöst, übernimmt die Gesellschaft, bis zum Betrag von CHF 250'000.00 pro Ereignis, die dem betroffenen Versicherten aus der Durchführung des Straf- oder Disziplinarverfahrens entstehenden Aufwendungen (z.B. Anwaltshonorare, Spenden, Expertisekosten, Parteientschädigung, jedoch nicht adhäsionsweise geltend gemachte Schadenersatzansprüche) sowie die dem Versicherten im Straf- oder Disziplinarverfahren auferlegten Kosten.

Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen), und die im ersten Bussenerkenntnis aufgeführten Kosten gehen jedoch immer zu Lasten des Versicherten.

Zur Verteidigung im Straf- bzw. Disziplinarverfahren des Versicherten bestellt die Gesellschaft im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von der Gesellschaft vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits der Gesellschaft 3 Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen die Gesellschaft den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch die Gesellschaft einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.

Die Gesellschaft kann die Durchführung eines Rekurses in Bussangelegenheiten oder die Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheides ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der amtlichen Akten von ihr als unwahrscheinlich angesehen wird.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Gesellschaft im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.

Der Versicherte ist verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Mitteilungen

gen und Verfügungen, die das Polizei- oder gerichtliche Straf- bzw. Disziplinarverfahren betreffen, unverzüglich der Gesellschaft zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft er von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Gesellschaft irgendwelche Massnahmen, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesellschaft ein Rechtsmittel, so tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führten solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, so vergütet die Gesellschaft nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.

Art. 19 Medienrückrufkosten

Versichert sind die Aufwendungen eines Rückrufs im Zusammenhang mit einem vom Versicherten hergestellten oder gelieferten Produkt, welches in Besitz eines Dritten übergegangen ist, wenn der Rückruf zur Vermeidung eines versicherten Personen- oder Sachschadens dient, oder wenn der Rückruf von einer Behörde angeordnet wird.

Als solche Aufwendungen gelten die Kosten der brieflichen, telefonischen oder öffentlichen Information durch Presse, Radio und Fernsehen.

Nicht versichert sind insbesondere die Kosten für den Rücktransport, für die Untersuchung oder Vernichtung der Produkte, für die Reparatur oder Umrüstung von Produkten, sowie der Wert von Ersatzprodukten und Vermögensschäden (Betriebsunterbruch, Nichteinhaltung von Lieferfristen, Umsatzeinbussen, usw.) als Folge des Rückrufs.

Die Versicherungsnehmer hat vor einem als notwendig erscheinenden Rückruf die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen.

Der Entscheid über einen allfälligen Rückruf und die anzuordnenden Massnahmen werden gemeinsam durch den Versicherten und einen Vertreter der Gesellschaft getroffen, es sei denn, ein drohender Personen- oder Sachschaden könnte nur durch ein sofortiges Handeln des Versicherten vermieden werden.

Die Leistungen der Gesellschaft sind auf CHF 100'000.00 pro Schadener-

eignis und insgesamt pro Versicherungsjahr begrenzt.

Art. 20 Arbeitsgemeinschaften (ARGE)

Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht aus der Ausführung von Arbeiten im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften (Konsortien), an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist, insofern die gesamte Auftragssumme der ARGE CHF 5'000'000.00 nicht übersteigt.

Beteiligt sich der Versicherungsnehmer an einer Arbeitsgemeinschaft, für die eine separate Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, entfällt der Versicherungsschutz aufgrund des vorliegenden Vertrages.

Wenn eine Arbeitsgemeinschaft den Versicherungsvertrag selbst abschliesst gilt Folgendes:

a) Art. 35 a) AVB wird wie folgt ersetzt:
Versichert sind auch Ansprüche der einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft aus Personen- und Sachschäden, die ihnen von einem anderen Mitglied der Arbeitsgemeinschaft bzw. dessen Arbeitnehmern (inkl. eingemietetem Personal) zugefügt werden.

Ausgeschlossen ist jedoch bei Ansprüchen eines geschädigten Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft gegenüber der Arbeitsgemeinschaft derjenige Teil des Schadens, welcher das geschädigte Mitglied im Innenverhältnis der Arbeitsgemeinschaft zu tragen hat.

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 35 AVB Ansprüche:

- der Arbeitsgemeinschaft selbst gegenüber einem seiner Mitglieder;
- aus Schäden an Baufahrzeugen, -maschinen und -geräten, welche von einem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft in diese eingebracht bzw. für die Ausführung von Arbeiten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft verwendet werden.

b. Art. 36 b) AVB wird wie folgt ergänzt:

Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden:

- welche während der Vertragsdauer verursacht werden
- die anlässlich der Ausführung von Garantiarbeiten nach Vertrags-

ende verursacht werden und innerhalb von 5 Jahren nach Vertragsende eintreten. Schäden, die während der Dauer dieser Nachrisikoversicherung eintreten und nicht zu einem Serienschaden gehören, gelten als am Tag des Vertragsendes eingetreten.

c. Art. 3 b) AVB wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie für die gesamte Vertragsdauer, d.h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die während der Vertragsdauer (inkl. der Nachrisikoversicherung gemäss lit. a) hiervor) eintreten, höchstens einmal vergütet.

d. Art. 39 AVB wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
Die Versicherung endet ohne Kündigung in demjenigen Zeitpunkt, in welchem der Gegenstand des von der Arbeitsgemeinschaft abgeschlossenen Werkvertrages abgeliefert worden ist, spätestens jedoch 12 Monate nach dem in der Police aufgeführten Ablaufdatum, auch wenn die Ablieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

Art. 21 Benützer fremder Motorfahrzeuge

a) Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht als Benützer von Personen- und Lieferwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht sowie Motorräder.

Versichert ist die Haftpflicht bei der gelegentlichen, nicht regelmässigen Benützung der genannten Motorfahrzeuge für:

1. Ansprüche gegen einen Versicherten als Lenker fremder Motorfahrzeuge, soweit die Haftpflicht nicht durch die für das betreffende Fahrzeug abgeschlossene und im Zeitpunkt des Schadenereignisses gültige Haftpflichtversicherung versichert ist;
2. die Entschädigung der Mehrprämie, welche bei der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung aus der tatsächlich erfolgten Rückstufung im Prämien-system entsteht (Bonusverlust), im Maximum jedoch 200% der Brutto-Tarifjahresprämie. Eine Entschädigung für die Mehrprämie entfällt, wenn die Ge-

sellschaft dem Motorfahrzeugversicherer die Schadenaufwendungen zurückerstattet.

3. Kollisionsschäden am benützten Fahrzeug selbst. Unter Kollisionsschäden sind Beschädigungen durch ein plötzlich von aussen her einwirkendes, gewalttames, unfreiwilliges Ereignis zu verstehen.
 4. Besteht für das betreffende Fahrzeug eine Kaskoversicherung, vergütet die Gesellschaft lediglich den allfälligen vertraglichen Selbstbehalt, mit dem der Kaskoversicherer seinen Versicherungsnehmer belastet, sowie die allfällige Mehrprämie aus der daraus resultierenden Rückstufung (Bonusverlust), in der Annahme, dass im Berechnungszeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden belastet wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt. Eine Entschädigung für Mehrprämie entfällt, wenn die Gesellschaft dem Kaskoversicherer die Schadenaufwendungen zurückerstattet.
- b) Nicht versichert sind:
1. Schäden an gemieteten und an regelmässig benützten Fahrzeugen;
 2. Schäden an einem Fahrzeug, welches gegen ein eigenes Fahrzeug zur Benützung ausgetauscht worden ist;
 3. Ansprüche aus einer Fahrzeugbenützung, die gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstösst, oder aus nicht erlaubten Fahrten;
 4. Ansprüche aus Unfällen, die bei Rennen, Rallies und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Trainingsfahrten auf der Rennstrecke entstehen; Schäden bei Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken benützt werden sowie bei der Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Fahrlehrgängen. Versichert sind jedoch Schäden bei Fahrten in der Schweiz während gesetzlich vorgeschriebenen Kursen bei dafür lizenzierten Kursanbietern;
 5. Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche aus der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Versicherung;
 6. Motorfahrzeuge von Versicherern gemäss Art. 2 AVB.

Die Leistungen der Gesellschaft sind auf CHF 50'000.00 pro Schadenereignis begrenzt.

Art. 22 Geschäftsreisen

Die Versicherung erstreckt sich auf die persönliche Haftpflicht der Versicherten für private Handlungen auf Dienstreisen weltweit, sofern dafür nicht die Privathaftpflichtversicherung des Versicherten aufkommt (Subsidiärdeckung).

Art. 35 k) der AVB ist für diese Deckungserweiterung nicht anwendbar.

Art. 23 Verlängerung der Verjährungsfrist / Garantiefrist

Verlängert der Versicherungsnehmer die gesetzlich vorgesehene Garantiefrist im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten (Kauf- oder Werkvertrag), verzichtet die Gesellschaft in teilweiser Abänderung von Art. 35 d) AVB darauf, die kürzeren gesetzlichen Fristen für Schadenersatzklagen infolge der Lieferung fehlerhafter Produkte geltend zu machen.

Dieser Verzicht ist nur gültig, falls die Garantiefrist 5 Jahre nicht übersteigt und sie vor dem Schadeneintritt gemäss Art. 36 b) AVB vereinbart wurde.

Art. 24 Enthaltungsabrede / Freizeichnung

Die Gesellschaft wendet eine von der Versicherungsnehmerin getroffene engere Haftpflichtabsprache als die gesetzliche Haftpflicht nicht ein, wenn sie von der Versicherungsnehmerin nicht durchgesetzt werden kann, oder aber die Versicherungsnehmerin diese, aus welchen Gründen auch immer (z.B. geschäfts-politischer Aspekt), nicht durchsetzen will.

Art. 25 Aus- und Einbaukosten

- a) Wurden beim Erstellen, beim Umbau, Einbau oder bei der Reparatur beweglicher oder unbeweglicher Sachen von einem Versicherten hergestellte, bearbeitete oder gelieferte Sachen verwendet, so gilt in teilweiser Abänderung von Art. 35k) (oder einer diese Bestimmung ersetzenden Regelung) und Art. 35 l) Abs. 2 AVB folgendes :

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht für Aufwendungen wegen:
 - der Entfernung des Ausbaus oder der Freilegung von mangelhaften oder dem Verwendungszweck nicht entsprechenden Sachen, auch wenn dadurch keine anderen Sachen zerstört oder beschädigt werden oder verloren gehen (Ausbaukosten);
 - des nachfolgenden Einbaus, Anbringens oder Verlegens von mangelfreien oder dem Verwendungszweck entsprechenden Sachen (Einbaukosten).
2. Werden die Aus- und Einbauarbeiten vom Versicherten selbst vorgenommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Selbstkosten
3. Aus- und Einbaukosten werden den Sachschäden gleichgestellt.

- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:
1. Aufwendungen, wenn ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter die mangelhaften oder nicht dem Verwendungszweck entsprechenden Sachen selbst eingebaut, angebracht oder verlegt hat;
 2. Ansprüche für Schäden und Mängel an Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter hergestellt, bearbeitet, geliefert, eingebaut, angebracht oder verlegt hat;
 3. Die Kosten für die Nachlieferung mangelfreier Sachen, einschliesslich Transportkosten;
 4. Ertragsausfälle und andere Vermögens-einbussen als Folge der in lit. a) Ziff. 1 hiervoor aufgeführten Tätigkeiten;
 5. Ansprüche, die auf den Aus- und Einbau von Teilen oder Zubehör von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen zurückzuführen sind.

Die Leistungen der Gesellschaft sind auf CHF 100'000.00 pro Schadenereignis und insgesamt pro Versicherungsjahr begrenzt.

Art. 26 Nutzungsausfall

Werden die von einem Versicherten oder die von einem von ihm beauftragten Dritten hergestellten, gelieferten oder bearbeiteten Sachen plötzlich und

unerwartet beschädigt oder zerstört (z.B. infolge von Bruch, Explosion, Feuer), so gilt in teilweiser Abänderung von Art. 35 l) Abs. 2 und Art. 35 n) AVB folgendes:

- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht für Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen als Folge der dahingefallenen oder eingeschränkten Möglichkeiten der Verwendung von unversehrt gebliebenen Sachen (Nutzungsausfall), sofern alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- der Versicherte oder ein von ihm beauftragter Dritter hat die unversehrt gebliebenen Sachen weder hergestellt oder geliefert, noch hat er an diesen Sachen Arbeiten geleistet;
 - die Beschädigung oder Zerstörung ist auf eine in der Herstellung, Lieferung, Bearbeitung oder Arbeitsleistung des Versicherten oder des von ihm beauftragten Dritten liegenden Ursache zurückzuführen;
 - die Beschädigung oder Zerstörung ist erst nach Prüfung, Abnahme und Inbetriebsetzung der von einem Versicherten oder durch einen von ihm beauftragten dritten hergestellten, gelieferten oder bearbeiteten Sachen oder geleisteten Arbeiten eingetreten.
- b) Nicht als Nutzungsausfall gelten:
- Aufwendungen für die Entfernung, den Ausbau oder die Freilegung von mangelhaften oder dem Verwendungszweck nicht entsprechenden Sachen (Ausbaukosten), sowie Aufwendungen für das nachfolgende Einbauen, Anbringen oder Verlegen von mangelfreien oder dem Verwendungszweck entsprechenden Sachen (Einbaukosten);
 - Ansprüche für Sachschäden infolge Ermittlung oder Behebung von Mängeln oder Schäden, die an den vom Versicherten oder einem von ihm beauftragten Dritten hergestellten, gelieferten oder bearbeiteten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung, Bearbeitung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind (Ermittlungs- und Behebungskosten).
- c) Die in lit. a) erwähnten Ertragsausfälle und anderen Vermögensein-

bussen werden den Sachschäden gleichgestellt.

Die Leistungen der Gesellschaft sind auf CHF 100'000.00 pro Schadenergebnis und insgesamt pro Versicherungsjahr begrenzt.

Art. 27 Bearbeitungs- und Obhutsschäden

1. In teilweiser Abänderung von Art. 35 k) AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf die gesetzliche Haftpflicht für Schäden:
- an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat, soweit solche Schäden in den Betriebsstätten des Versicherungsnehmers (wie Werkstätten und Lagerplätze) verursacht werden;
 - an Sachen infolge einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (jedoch ohne industrielle Fertigung wie Pulverbeschichtung usw.) des Versicherten an oder mit ihnen.
 - im Zusammenhang mit verlorenen Plänen oder Dokumenten, die den versicherten Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut wurden.
2. Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden:
- an Sachen, die ein Versicherter zur Verwahrung oder Beförderung (unabhängig von einem Werkvertrag), in Kommission oder zu Ausstellungszwecken übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat, sowie Ansprüche auf Erfüllung von vereinbarten Leistungen und Lieferungen oder an deren Stelle tretende Ersatzansprüche wie Behebung von Mängeln an ausgeführten Arbeiten;
 - an Antiquitäten, Kunstgegenstände u.ä.;
 - an Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen.

Die Leistungen der Gesellschaft sind auf CHF 50'000.00 pro Schadenergebnis begrenzt und der Versicherte hat pro Ereignis den in der Police vereinbarten Selbstbehalt zuzüglich 10% vom Rest der versicherten Leistungen selbst zu tragen

Art. 28 Versand feuer- oder explosionsgefährlicher Stoffe

- a) Die Versicherung erstreckt sich in teilweiser Abänderung von Art. 35 d) auf die vertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmer gemäss den Postbestimmungen.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Postbestimmungen, -Reglemente über den Versand von feuer- oder explosionsgefährlicher Stoffe einzuhalten, ansonsten der Versicherungsschutz entfällt (Obliegenheit gemäss Art. 43 AVB).

Die Leistungen der Gesellschaft sind auf CHF 100'000.00 pro Schadenergebnis und insgesamt pro Versicherungsjahr begrenzt.

Art. 29 Gleisanschluss

Versichert ist die Haftpflicht aus der Benützung von Schienennetzen, insbesondere aus dem Bestand und Betrieb von Anschluss- und Verbindungsgeleisen und aus deren Betrieb durch Bahnpersonal und/oder durch Personal der versicherten Gesellschaften.

Versichert ist - in Abänderung von Art. 35 d) AVB - die den Bahnbetrieben gegenüber - gemäss deren Vertragsbedingungen - übernommene Haftpflicht der versicherten Gesellschaften.

In Abänderung von Art. 35 n) AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz weiter auch auf Ansprüche aus den den Bahnbetrieben zugefügten Vermögensschäden. Als Vermögensschäden im Sinne dieser Bestimmung gelten in Geld messbare Schäden, die weder die Folge eines Personenschadens, noch die Folge eines dem Geschädigten zugefügten Sachschadens sind, wie z.B. betriebliche Mehrkosten wegen Zugsumleitungen oder dem Einsatz von Bussen, wegen ausserordentlichen Zughalten, Mehrleistungen des Bahnpersonals usw. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen. Die Versicherungssumme für Vermögensschäden ist auf CHF 1'000'000.00 beschränkt.

Art. 30 Garderobeschäden

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem

Verlust der in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenstände, mit Ausnahme von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Entwendung oder sonstigem Abhandenkommen in der Garderobe abgegebener Sachen sofort nach Entdeckung des Verlustes der Polizei und der Gesellschaft Anzeige zu erstatten.

Verletzt der Versicherungsnehmer die ihm durch den Absatz 2 überbundenen Obliegenheiten, so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht, es sei denn, dass die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

Art. 31 Haftpflicht aus Eigentum von Liegenschaften, Grundstücken und Räumlichkeiten (inkl. Stockwerkeigentum), die nicht dem versicherten Betrieb dienen

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht für Schäden aus Liegenschaften, Grundstücken und Räumlichkeiten (inkl. Stockwerkeigentum), die im Eigentum des Versicherten sind und nicht dem versicherten Betrieb dienen.

Sofern die im vorstehenden Absatz erwähnten Schäden durch eine Gebäudehaftpflichtversicherung abgedeckt sind, wird im Rahmen dieses Vertrags und dessen Bestimmungen nur der nicht abgedeckte Differenzbetrag übernommen (Zusatzversicherung). Die Gebäudehaftpflichtversicherung hat zuerst ihre Leistungen zu erbringen; diese werden in der Folge von der in diesem Vertrag versicherten Summe abgezogen.

Art. 32 Deckung von Besucherunfällen

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers erstreckt sich die Versicherungsdeckung auch auf Unfallereignisse im Sinne des UVG von:

- a) Kunden und Besuchern auf den Grundstücken und in den Räum-

lichkeiten des Versicherungsnehmers;

- b) Teilnehmern an bewilligten Besichtigungen vom Betreten bis zum Verlassen des Betriebsareals;
- c) Teilnehmern an organisierten Baustellenbesichtigungen des Versicherungsnehmers.

Nicht versichert sind jedoch alle Personen, die sich in Ausübung einer dienstlichen Verrichtung (Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, Handwerker, Lieferanten usw.) auf Baustellen oder in den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers aufhalten.

Versicherte Leistungen :

Im Rahmen der für alle Personen- und Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme sowie der Schadenverhütungskosten übernimmt die Gesellschaft bei Unfällen folgende Leistungen:

1. Heilungskosten :

Versichert sind bis zu einer Höhe von CHF 100'000.00 pro Ereignis die medizinischen Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen (private Abteilung). Es wird nur jener Teil der Kosten übernommen, der über die Leistungen gemäss dem UVG, dem KVG oder einer anderen Sozialversicherung (Zusatzversicherung) hinausgeht. Versichert sind bis zu einer Höhe von CHF 5'000.00 pro Ereignis Schäden an Sachen, die ein Versicherter auf oder mit sich trägt (Kleider, Waren usw.), sofern der Schaden mit einem versicherten Unfall zusammenhängt.

2. Invaliditätskapital :

Wenn der Unfall innerhalb von fünf Jahren nach dem Unfalltag eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität zur Folge hat, zahlt die Gesellschaft ein Invaliditätskapital aus. Die Entschädigung wird nach dem Grad der Schädigung in Prozent eines Maximalbetrags von CHF 100'000.00 bemessen. Der Grad der Schädigung wird gemäss den Grundsätzen des UVG bestimmt.

3. Todesfallkapital :

Wenn der Verunfallte innerhalb von fünf Jahren nach dem Unfalltag aufgrund der Folgen des Unfalls stirbt, zahlt die Gesellschaft den rechtmässigen Erben ein Todesfallkapital von CHF 10'000.00 aus. Wurde für das gleiche Unfallereignis bereits ein Invaliditätskapital ausbezahlt, besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Einschränkungen des Deckungsumfangs :

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben. Die Versicherungsleistungen reduzieren sich proportional, wenn die Gesundheitsschädigung nur teilweise auf einen Unfall zurückzuführen ist.

Art. 33 Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen (Art. 33 Verkehrs-Versicherungs-Verordnung VVV)

Wir versichern die Haftpflicht aus der Verwendung von Motorfahrzeugen ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen, soweit dies durch die kantonalen Behörden gestattet ist.

Art. 34 Nebenrisiken

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht:

- aus Betriebsveranstaltungen aller Art (z. B. Betriebsfeste, Betriebsausflüge, Schulungskurse, Tage der offenen Tür, Werbeveranstaltungen, Generalversammlungen);
- aus Veranstaltungen im Rahmen des versicherten Betriebszweckes;
- aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- der Betriebsfeuerwehr und –sanitäter, der betriebseigenen Kinderhorte und Personalrestaurants;
- der betriebsinternen Sportvereine.

Bestimmungen über den Versicherungsumfang

Art. 35 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- a) Ansprüche aus Schäden:
 - des Versicherungsnehmers;
 - welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Versorgerschäden);
 - von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;
- b) Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere «punitive» und «exemplary damages».
- c) Die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden;;
- d) Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- e) Die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (vorbehaltlich Art. 4 AVB und 5 AVB) und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen sowie die Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist, wenn der Schaden verursacht wurde:
 - durch den Betrieb eines solchen Fahrzeuges;
 - durch einen Verkehrsunfall, der von einem sich nicht im Betrieb befindlichen solchen Fahrzeug veranlasst wird;
 - infolge Hilfeleistung nach Unfällen eines solchen Fahrzeuges;
 - beim Ein- oder Aussteigen aus einem solchen Fahrzeug;
 - beim Öffnen oder Schliessen beweglicher Fahrzeugteile;
 - beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.
 Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für abgekuppelte Anhänger gemäss Art. 2 der Verkehrs-Versicherungs-Verordnung;
- f) Ansprüche im Zusammenhang mit drohenden oder eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen im Sin-

ne von Art. 6 a) AVB, soweit diese Ansprüche nicht ausdrücklich unter den Versicherungsschutz gemäss Art. 6 b) und Art. 16 AVB fallen;

- g) Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr erhoben werden. Vorbehalten bleibt Art. 8 AVB;
- h) Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest sowie die Ansprüche im Zusammenhang mit Produkten welche die Schwangerschaft beeinflussen, therapeutischen Produkten menschlichen Ursprungs und Silikon-Implantaten. Ebenfalls ausgeschlossen sind die Ansprüche wegen Gesundheitsschädigungen im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern (EMF);
- i) die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden. Nicht versichert sind insbesondere die Beschädigung von Grund und Boden durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Geräten sowie die unvermeidbare Beschädigung von Grundstücken und Bauten durch das Niedergehen von Schutt bei Sprengungen;
- k) Ansprüche aus:
 - Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat.
 - Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als nicht versicherte Tätigkeiten gelten auch Projek-

tionierung und Leitung, Erteilen von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt werden.

Erstreckt sich eine Tätigkeit nur auf Teile unbeweglicher Sachen, bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen. Bei An-, Um- und Ausbau-, Reparatur und Ausbesserungsarbeiten gilt das bestehende Bauwerk jedoch stets in seiner Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit, wenn es unterfangen oder unterfahren wird oder wenn Arbeiten an seinen stützenden oder tragenden Elementen (wie Fundamenten, Trägern, Stützmauern) ausgeführt werden, die deren Stützoder Tragfähigkeit beeinträchtigen können.

Vorbehalten bleiben ferner Art. 9 - 13 , 17, 21 und 27 AVB;

- l) Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;

Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von im Absatz 1 erwähnten Mängeln und Schäden unter Vorbehalt von Art. 12 AVB, sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden; ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder an Stelle von vertraglichen, nach Absatz 1 und 2 von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüchen gestellt werden;

- m) Die Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, Konstrukti-

- ons-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe. Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist;
- n) Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind. Vorbehalten bleiben Art. 15, 16, 26 und 29 AVB;
- o) Die Haftpflicht:
- für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;
 - für Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Schäden durch Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserkategorien 1 -3 B;
- p) Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen;
- q) Die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Schiffen oder Luftfahrzeugen jeder Art, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht, oder die im Ausland immatrikuliert sind;
- r) die Haftpflicht aus dem Bestand und/oder Betrieb von Anschlussgleisen, Seilbahnen jeder Art zur Personenbeförderung (Betriebsangehörige oder Dritte) und von Skiliften;
- s) Die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten;
- t) Die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer;
- u) Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern;
- v) Die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit:
- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials,
 - pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften, sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinn der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände.
- Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten;
- aus Schäden, die in den USA/Kanada eintreten, verursacht durch Sachen, die ein Versicherter hergestellt, geliefert oder an denen er Arbeiten geleistet hat, sofern die Versicherten von einer Ausfuhr der Sachen in die USA/Kanada keine Kenntnis hatten oder hätten haben können (unbewusster Export).
3. Für Geschäftsreisen gemäss Art. 22 AVB ist die Versicherung gültig für Schäden die in der ganzen Welt eintreten.
4. Als Schäden gemäss Ziff. 1 hievore gelten auch versicherte Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherte Kosten.
- b) Zeitlicher Geltungsbereich**
1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.
2. Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt. Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.
3. Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss Art. 3 c) Abs. 1 AVB gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehender Ziff. 2 eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.
4. Für Schäden, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte

Art. 36 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

a) Örtlicher Geltungsbereich

1. Die Versicherung ist gültig für Schäden, die auf der ganzen Welt, ausgenommen in den Vereinigten Staaten (USA) und in Kanada, eintreten.

Für den Deckungsumfang gemäss Art. 8 AVB (Bauherr), Art. 10 AVB (Gemieteten Räumlichkeiten) und Art. 31 AVB (Anlagerisiken) bleibt der örtliche Versicherungsschutz beschränkt auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ansprüche

beweist, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen. Dasselbe gilt für Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens gemäss Art. 3 c) Abs. 1 AVB, wenn ein zur Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

So weit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summindifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag

vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

5. Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende Ziff. 4 Abs. 1 sinngemäss.

Art. 37 Selbstbehalt

Der Versicherte hat pro Schadenereignis selbst zu tragen:

- a) den in der Police vereinbarten Selbstbehalt;
- b) CHF 1'000.00, zuzüglich 10% vom Rest der versicherten Leistungen (im Maximum jedoch insgesamt CHF 50'000.00) bei Sachschäden

und den daraus folgenden Vermögensschäden an unterirdischen Leitungen infolge von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr- und Pressarbeiten);

Wird der Selbstbehalt für Sachschäden resp. Personen- und Sachschäden so vereinbart, dass er den fixen Teil des Selbstbehaltes gemäss lit. b) übersteigt, so wird dieser durch den erhöhten Selbstbehalt ersetzt.

Bei Schadenverhütungskosten gilt der für Sachschäden massgebende Selbstbehalt für Sachschäden und Schadenverhütungskosten zusammen.

Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf die Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche (Rechtsschutz) sowie auf die anderen versicherten Kosten.

Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

Art. 38 Beginn

Die Leistungspflicht der Gesellschaft beginnt mit der Einlösung der Police durch Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist. Ist die Deckungszusage nur eine vorläufige, so hat die Gesellschaft das Recht, die endgültige Übernahme der beantragten Versicherung abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, so erlischt ihre Leistungspflicht drei Tage nach Eintreffen der Ablehnungserklärung beim Versicherungsnehmer. Die Teilprämie bis zum Erlöschen der Leistungspflicht bleibt der Gesellschaft geschuldet.

Beantragt der Versicherungsnehmer eine Ausdehnung des Versicherungsumfanges, so findet vorstehender Absatz für das neu hinzukommende Risiko sinngemäss Anwendung.

Art. 39 Vertragsdauer

Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist der Gesellschaft bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

Art. 40 Kündigung im Schadenfall

Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles kann die Gesellschaft spätestens bei Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis genommen hat, vom Vertrag zurücktreten.

Kündigt der Versicherungsnehmer oder die Gesellschaft, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

Art. 41 Gefahrerhöhung und –verminderung

- a) Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder sonst wie mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, so hat dies der Versicherungsnehmer der Gesellschaft sofort schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist die Gesellschaft für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr. Die Gesellschaft ist jedoch berech-

tigt, innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf zwei Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrerhöhung an geschuldet. Bei Gefahrverminderung reduziert die Gesellschaft von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

- b) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die im Art. 46 AVB erwähnten veränderlichen Gefahretatsachen.

Art. 42 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes, Obliegenheiten

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Gesellschaft verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

Andere Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Re-

geln der Baukunde beachtet werden. Vor dem Beginn von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten) hat der Versicherungsnehmer bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen. Diese Obliegenheit entfällt, wenn die am Bauwerk beteiligten Ingenieure oder Architekten oder die Bau-

leitung die Angaben eingeholt und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt haben.

Art. 43 Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt ein Versicherter die ihm durch diesen Vertrag überbundenen Oblie-

genheiten (z.B. Art. 42 AVB), so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

Prämie

Art. 44 Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug

- Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens am ersten Tag der vereinbarten Verfallmonate zu entrichten. Die erste Prämie inkl. Stempelabgabe wird bei der Auslieferung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.
- Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten unter Vorbehalt von lit. c) bloss als gestundet.
- Wird der Vertrag aus irgendeinem Grund vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet die Gesellschaft die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein. Die Bestimmungen über die Prämienabrechnung gemäss Art. 46 AVB bleiben vorbehalten. Der Versicherungsnehmer hat keinen Anspruch auf Erstattung der Prämie, wenn:
 - der Versicherer zufolge des Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat;
 - er den Vertrag im Teilschadenfall innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss kündigt.
- Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert die Gesellschaft den Versicherungsnehmer, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf. Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien inkl. Stempelabgaben.

Art. 45 Prämienberechnungsgrundlagen

Für die Prämienberechnung sind massgebend:

Die gesamte in der Versicherungsperiode ausbezahlte Bruttolohnsumme, wie sie für die Berechnung der Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) massgebend ist.

Die aufgewendeten Beträge für Personen, die keine AHV-Beiträge zu entrichten haben, sind zusätzlich zu deklarieren. Die Beträge, die aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) aufgewendet werden, sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben.

Unberücksichtigt bleiben Löhne für die Ausführung von Arbeiten im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist, es sei denn, die ihm daraus erwachsende Haftpflicht ist aufgrund einer besonderen Vereinbarung in der Police mitversichert.

Bei Einzelfirmen wird der Betriebsinhaber und bei Personengesellschaften oder -gemeinschaften jeder mitarbeitende Gesellschafter bzw. Gemeinschaftler mit einer in der Police festgelegten Lohnsumme berücksichtigt.

Die vorstehenden letzten zwei Absätze entfallen bei Versicherungen, die eine Arbeitsgemeinschaft selbst abschliesst.

Art. 46 Prämienabrechnung

Beruhet die Berechnung der Prämie auf veränderlichen Tatsachen, z.B. bezahlten Löhnen, Umsatz usw., so hat der Versicherungsnehmer zu Beginn jeder Versicherungsperiode zunächst die provisorisch festgesetzte Prämie zu bezahlen. Nach Ablauf jeder einzelnen Versicherungsperiode oder nach Auflösung des Vertrages wird die Prämien-

abrechnung vorgenommen. Zu diesem Zweck stellt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer ein Formular mit der Aufforderung zu, ihr darauf die in Frage kommenden Angaben zu Erstellung der Prämienabrechnung mitzuteilen. Eine sich aus der Prämienabrechnung ergebende Nachprämie ist innert 30 Tagen, nachdem die Gesellschaft den Betrag vom Versicherungsnehmer eingefordert hat, zu bezahlen. Eine allfällige Rückprämie lässt die Gesellschaft innerhalb derselben Frist seit Feststellung des endgültigen Prämienbetrages dem Versicherungsnehmer zugehen. Stellt sich jedoch die Nach- oder Rückprämie auf einen Betrag unter CHF 20.00, so verzichten die Vertragsparteien auf Nachzahlung bzw. Rückerstattung.

Sendet der Versicherungsnehmer die Erklärung zur Prämienabrechnung nicht innert 30 Tagen seit Empfang der Aufforderung an die Gesellschaft zurück oder bezahlt er die sich ergebende Nachprämie nicht fristgemäss, so ist die Gesellschaft berechtigt, im Sinne von Art. 44 d) AVB vorzugehen.

Die Gesellschaft hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Er hat ihr zu diesem Zweck Einblick in sämtliche massgeblichen Unterlagen (Lohnbücher, Belege usw.) zu gewähren. Hat der Versicherungsnehmer die Prämienabrechnungsgrundlagen nicht wahrheitsgemäss deklariert, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft ab jenem Zeitpunkt, an welchem die Erklärung gemäss Abs. 2 hievon spätestens hätte erstattet werden sollen, bis zur Bezahlung der Nachprämien (zuzüglich Zinsen und Kosten), die sich bei richtiger Deklaration ergibt. Die definitive Prämie des Vorjahres kann als neue Vorausprämie für das folgende Versicherungsjahr verwendet werden.

Art. 47 Änderung der Prämien und Selbstbehalte

Die Gesellschaft kann die Anpassung der Prämien oder Selbstbehalte vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25

Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versiche-

rungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tage des Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eintreffen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

Schadenfall

Art. 48 Anzeigepflicht

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die Gesellschaft ebenfalls sofort zu orientieren.

Art. 49 Schadenbehandlung und Prozessführung

- a) Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.
- b) Die Gesellschaft führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist Vertreterin der Versicherten, und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den

Selbstbehalt zurückzuerstatten. Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Gesellschaft hierzu ihre Zustimmung gibt. Überdies haben die Versicherten der Gesellschaft unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, ihr sämtliche, die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) ungesäumt auszuhändigen und sie auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue).

- c) Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der Gesellschaft die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Sie trägt dessen Kosten im Rahmen von Art. 3 AVB. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, der Gesellschaft zu.

Art. 50 Abtretung von Ansprüchen

Der Versicherte ist ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

Art. 51 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht haben die Versicherten alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen. Ferner entfällt bei schuldhaften Verstößen eines Versicherten gegen die Vertragstreue die Leistungspflicht der Gesellschaft diesem gegenüber.

Art. 52 Regress

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Gesellschaft insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

Verschiedenes

Art. 53 Handänderung

- a) Findet ein Eigentümerwechsel statt, gehen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den Erwerber über, wenn dieser nicht binnen dreissig Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich ablehnt. Hat der Erwerber erst nach Ablauf dieser Frist vom Bestehen der Versicherung Kenntnis erhalten, kann er binnen vier Wochen vom Datum der Kenntnisnahme an gerechnet, spätestens aber vier Wochen nach dem Zeitpunkt, in welchem die nächste auf die Handänderung folgende Jahres- oder Teilprämie zur Zahlung fällig wird, die Versicherung kündigen. Der Vertrag erlischt dann mit dem Eintreffen der Mitteilung bei der Gesellschaft. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Ablehnung oder der Kündigung anteilmässig geschuldet; nebst dem bisherigen Versicherungsnehmer haftet dafür auch der Erwerber. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer, sofern keine schriftliche Abtretung an den Erwerber vorliegt.
- b) Die Gesellschaft ist berechtigt, binnen vierzehn Tagen, nachdem sie von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag auf dreissig Tagen zu kündigen. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird an den Erwerber zurückerstattet.
- c) Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung. Ausgenommen sind durch den Versicherungsvertrag gedeckte unpfändbare Vermögensstücke.

Art. 54 Mitteilungen

Die Versicherten erfüllen ihre vertragliche Anzeigepflicht nur dann rechtsgenügend, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen der Gesellschaftsdirektion oder der Geschäftsstelle, welche in der Police aufgeführt ist, zukommen lassen.

Art. 55 Datenschutz

Die Gesellschaft ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt sie als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Dritten (z.B. zuständigen Behörden), welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufheben der Versicherung mitzuteilen.

Art. 56 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a) Als Gerichtsstand stehen dem Versicherten wahlweise der ordentliche Gerichtsstand und sein schweizerischer Wohnsitz bzw. Sitz zur Verfügung.
- b) Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, anwendbar.

Art. 57 Vorbehaltlose Annahme der Police

Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge zu derselben mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer binnen 4 Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, widrigenfalls ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt.

